

Zertifizierungsrichtlinien

„Zertifizierter Family Officer (FvF)“

Stand: 19.11.2018

Die Fachseminare von Fürstenberg GmbH & Co. KG (im Folgenden auch kurz Fachseminare von Fürstenberg oder FvF genannt) hat sich für die Zertifizierung von Spezialisten in der Betreuung großer Privatvermögen einen unabhängigen Beirat gegeben, der die Voraussetzungen und die Standards für eine zertifizierte Tätigkeit in dem Tätigkeitsgebiet definieren soll. Der Beirat, bestehend aus mindestens drei Personen, davon zwei in Family Offices tätige Experten, hat die nachfolgenden materiellen Standards und Verfahrensregelungen festgelegt, nach denen er selbst und die Fachseminare von Fürstenberg GmbH & Co. KG arbeiten werden:

§ 1 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung **Zertifizierter Family Officer (FvF)** erfordert den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Beratungs- und Tätigkeitsfeld als Family Officer.
- (2) Besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Beratungs- und Tätigkeitsfeld Family Office liegen vor, wenn diese erheblich das Maß dessen übersteigen, welches üblicherweise durch die übrige berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
- (3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen sowohl materiellrechtliche Themen in den Family Office relevanten Themenfeldern Recht und Steuern, Vermögensverwaltung, Generationenmanagement sowie den dazugehörigen Personal Skills umfassen.

§ 2 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse setzt voraus, dass der Antragsteller mit Erfolg an einem auf die Zertifizierung vorbereitenden spezifischen Lehrgang bei dem Institut „Fachseminare von Fürstenberg“ teil-

genommen hat, der alle Bereiche des Beratungsfeldes nach Abs. 2 umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 60 Zeitstunden betragen.

- (2) Die Lehrgänge müssen folgende Themenfelder behandeln:
 1. Grundmodelle, Strukturen und Profile von Family Offices
 2. Kernkompetenzen eines Family Office
 3. Klassische Rechtsthemen eines Family Office
 4. Typische steuerrechtliche Themen eines Family Office
 5. Internationales Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht
 6. Investmentstrukturen (Steuern; Aufsichtsrecht)
 7. Generationenwechsel, Family Governance, Personal Skills, Umgang mit Interessenkonflikten
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird durch mindestens drei bestandene schriftliche Aufsichtsarbeiten nachgewiesen, die aus unterschiedlichen Disziplinen der Themenbereiche des §2 Abs. 2 stammen. Die Gesamtdauer der Klausuren darf 6 Stunden nicht unterschreiten. Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll nicht unter einer Stunde liegen.
- (4) Ab dem auf die Verleihung der Bezeichnung **Zertifizierter Family Officer (FvF)** folgenden Jahr ist eine regelmäßige Fortbildung nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 nachzuweisen.

§ 3 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

- (1) Lehrgangsteilnehmer sollten innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung in der Betreuung vermögenger Privatpersonen entweder in einem Family Office, einer Kapitalanlagegesellschaft oder in einer Rechts- oder Steuerberatungskanzlei tätig gewesen sein und Grundkenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des § 2 Abs. 2 erworben haben.
- (2) Der Zeitraum des Abs. 1 verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme von Elternzeit, der Pflege von Angehörigen und in besonderen Härtefällen, die im Einzelfall darzulegen sind.

§ 4 Fortbildung

- (1) Um eine Rezertifizierung im zweijährigen Turnus zu erhalten, sind die nachfolgenden Fortbildungsregeln zu befolgen. Dies gilt für alle Absolventen des Lehrgangs, die die Bezeichnung Zertifizierter Family Officer (FvF) führen. Die regelmäßige Fortbildung nach Maßgabe der Fortbildungsordnung ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Bezeichnung Zertifizierter Family Officer (FvF).
- (2) Jeder zertifizierte Family Officer (FvF) muss mindestens 20 FvF-Credits pro Zweijahresperiode nachweisen. Die Fortbildung darf 20 FvF-Credits der hörenden oder dozierenden Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit Bezug zu den in § 2 Abs. 2 genannten Themenfeldern innerhalb von zwei Jahren nicht unterschreiten.
- (3) Mindestens 10 FvF-Credits müssen über eine alle Lehrgangsthemen (§ 2 Abs. 1) abdeckende Fachtagung abgedeckt werden.
- (4) Weitere 10 Credits können mit dem Besuch von weiteren Fortbildungsver-

anstaltungen, die der individuellen Schwerpunktbildung entsprechen und den Lehrgangsthemen nach § 2 Abs. 1 zuzurechnen sind, nachgewiesen werden. Jeder zertifizierte Family Officer (FvF) kann eigenständig entscheiden, welche Fortbildungsveranstaltung er für geeignet hält.

- (5) Die Fortbildungsverpflichtung beginnt unmittelbar mit der Zertifizierung bzw. der Rezertifizierung. Die Zweijahresperiode endet jeweils mit der jeweils nächsten Rezertifizierung. Ein FvF-Credit umfasst eine Zeiteinheit von 60 Minuten Fortbildungsdauer. FvF-Credits können zeitlich nur ab der Zertifizierung bzw. der Rezertifizierung für die aktuelle laufende Zweijahresperiode erworben werden. Sie sind jeweils in der laufenden Zweijahresperiode zu erwerben und gelten nur in der jeweiligen Zweijahresperiode, in der sie erworben wurden. Eine Verteilung über zwei Zweijahresperioden ist nicht möglich.
- (6) Geeignete Fortbildungsmaßnahmen dritter Anbieter können entsprechend akkreditiert werden. Die Fachseminare von Fürstenberg veröffentlichen hierzu regelmäßig eine Empfehlungsliste.

§ 5 Zertifizierungsverfahren und Rezertifizierung

- (1) Über die Erlaubnis, die Bezeichnung **Zertifizierter Family Officer (FvF)** zu führen, entscheidet der Beirat. Dieser setzt sich aus fachkundigen, von den Fachseminaren von Fürstenberg GmbH & Co. KG unabhängigen Personen zusammen.
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach §§ 1 bis 3 erfolgt durch Vorlage
 - a) des Zertifikates der „**Fachseminare von Fürstenberg**“ über die Teilnahme an dem Lehrgang nach § 2,
 - b) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren nach § 2 Abs. 3.

- c) soweit nach § 2 Abs. 4 erforderlich, Nachweise über die Fortbildung gem. § 4.
- (3) Jeder zertifizierte Family Officer (FvF) ist selbst verantwortlich, den rechtzeitigen Nachweis über die von ihm erworbenen Fortbildungs-Credits in Übereinstimmung mit diesen Fortbildungsregelungen gegenüber Fachseminare von Fürstenberg zu führen.
- (5) Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung **Zertifizierter Family Officer (FvF)**, ist der Zertifizierte selbst verantwortlich.

§ 6 Gültigkeit

- (1) Die Erlaubnis, die Bezeichnung **Zertifizierter Family Officer (FvF)** zu führen, gilt für eine Dauer von zwei Jahren nach Verleihung. Sie erlischt mit dem Ablauf des Zertifizierungszeitraumes. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnung und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag für zwei Jahre verlängert, wenn der Inhaber die Fortbildungsverpflichtung nach § 4 erfüllt. Ein Verlängerungsantrag muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Zweijahresperiode schriftlich bei der Fachseminare von Fürstenberg GmbH & Co. KG gestellt werden. Verlängerungsanträge werden im halbjährlichen Turnus zum 30.06. und 31.12. angenommen und bearbeitet.
- (3) Mit der Verleihung des Titels wird der Zertifizierte in die öffentliche, auf der Homepage einzusehende Liste der Zertifizierten Family Officer (FvF) der Fachseminare von Fürstenberg GmbH & Co. KG aufgenommen. Diese Eintragung erlischt, wenn der Titel zB aufgrund fehlender Fortbildungsverpflichtung gem. § 4 nicht mehr geführt werden kann.
- (4) Der Titel wird dieser Form gleichermaßen männlichen als auch weiblichen Absolventen verliehen. Auf Wunsch kann die Trägerin den Titel auch in der Form „Zertifizierte Family Officerin (Fv)“ führen. Der Titel kann wahlweise auch in der englischen Version als „**Certified Family Officer (FvF)**“ geführt werden.